



Merkblatt Mutterschaftsbeiträge

Wer erhält Mutterschaftsbeiträge

Bei zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton St. Gallen hat die Mutter bei der Geburt eines Kindes gemäss dem Gesetz über Mutterschaftsbeiträge (sGS 372.1) Anspruch auf Mutterschaftsbeiträge, wenn sie sich persönlich der Pflege und Erziehung des Kindes widmet und der Lebensbedarf nicht durch Einkommen gedeckt ist.

Wie viel betragen die Mutterschaftsbeiträge

Die Mutterschaftsbeiträge werden individuell berechnet. Dabei werden die Kosten für Krankenkasse, Wohnungsmiete, das Einkommen und Vermögen der Mutter und des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des mit der Mutter zusammenlebenden Vaters des Kindes berücksichtigt.

Wie lange werden die Mutterschaftsbeiträge ausbezahlt

Die Mutter erhält die Beiträge für die ersten sechs Monate nach der Geburt. In Härtefällen können die Beiträge für den Monat vor und für höchstens ein Jahr nach der Geburt ausgerichtet werden.

Wo und wann werden Mutterschaftsbeiträge beantragt

Die Wohnsitzgemeinde nimmt den Antrag entgegen. In der Stadt St. Gallen ist die Städtische Stelle für Mutterschaftsbeiträge zuständig. Die Anmeldung kann vor der Geburt oder so rasch als möglich nach der Geburt erfolgen. Beim ersten Geburtstag des Kindes erlischt der Anspruch.

Müssen die Mutterschaftsbeiträge zurückbezahlt werden

Die Mutterschaftsbeiträge müssen nicht zurückbezahlt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei folgenden Stellen:

- Kantonale Schwangerschaftsberatungsstellen gemäss Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen (St. Gallen: Tel. 071 222 88 11; Wattwil: Tel. 071 988 56 11; Sargans: 081 710 65 85; Rapperswil-Jona: Tel. 055 211 14 51)
- Sozialämter der Wohngemeinden
- Öffentliche, private und kirchliche Sozialberatungsinstitutionen
- Amt für Soziales, Spisergasse 41, 9001 St.Gallen